

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00276 vom 9. März 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2017.00276](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2017.00276)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00276 du 9 mars 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00276 del 9 marzo 2019

## Erwägungen

### E. 4

ATSG vorliege. Einerseits erfülle der vom Versicherten beschriebene Zweikampf im Hallenfußball ohne Körperkontakt diese Voraussetzung nicht. Andererseits fehle es mit Blick auf den Bewegungsablauf an einem programmwidrigen Geschehen, wie etwa in Form eines Sturzes oder eines Ausgleitens. Überdies liege auch keine Körperschädigung im Sinne von Art.

#### E. 4.1

Zu klären bleibt damit, ob der Beschwerdeführer eine Körperschädigung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 UVG erlitten hat.

#### E. 4.2

Dem Bericht der Z. \_\_\_ vom 16. Juni 2017 ist folgende Diagnose zu entnehmen: - Knie-Distorsion rechts im Zweikampf beim Hallenfußball am 7. Juni 2017 mit/bei - Verdacht auf mediale Meniskusläsion und femoropatellare

Chondropathie, - Muskelverkürzung ischiocrural und Wade beidseits.

Gemäss Schilderung des Versicherten habe das rechte Knie nach dem Ereignis vom 7. Juni 2017 mit intermittierendem Zwickeln geschmerzt. Subjektiv sei auch eine Schwellung aufgetreten. Gehen sei nur hinkend und mit einer Art Instabilitätsgefühl

möglich gewesen. Schmerzprovokierend seien länger anhaltende Positionen wie Sitzen und Laufen. Knieblockaden seien nicht vorhanden.

Im Rahmen der Befunderhebung habe sich unter anderem beim Gehen ein minimales Ausweichhinken feststellen lassen. Im Stand sei rechts eine Schonhaltung eingenommen worden. Inspektorisch hätten eine suprapatellare Schwellung und ein Erguss vorgelegen. Der Meniskustest sei medial positiv und lateral negativ ausgefallen. Die Seitenbänder seien stabil gewesen. Die Prüfung der Kniegelenksbeweglichkeit habe ein Streckdefizit von fünf bis zehn Grad ergeben. Zudem habe der Muskel längentest beidseits deutliche Verkürzungen der ischiocruralen Muskulatur und an der Wade gezeigt. Zu empfehlen sei vor diesem Hintergrund ein kontrollierter Belastungsaufbau im schmerzfreien Rahmen mit lokaler Weichteilbehandlung so wie ein Stabilisationstraining mit Erlernen von Heimübungen. Sollten die Beschwerden persistieren, sei gegebenenfalls eine Evaluation mittels Magnetresonanztomographie (MRI) durchzuführen (zum Ganzen Urk. 7/M1).

#### E. 4.3

Die Beschwerdegegnerin hat einerseits zutreffend ausgeführt (vgl. Urk. 2 S. 5), dass eine Knie-Distorsion gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht unter die Kategorie

«Verrenkungen von Gelenken» im Sinne von Art.

## **E. 6**

Abs. 2 UVG erfüllt sind. Die Beschwerdegegnerin hat folglich den Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung im angefochtenen Einspracheentscheid vom 10. November 2017 (Urk. 2) zu Recht verneint, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Das Verfahren ist kostenlos (Art. 1 Abs. 1 UVG in Verbindung mit Art. 61 lit. a ATSG). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - AXA Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Die Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Grünig  
Würsch

### **E. 6.2**

mit Hinweisen). Gleiches gilt für die vom Versicherten erst im Beschwerdeverfahren geschilderte Besonderheit, dass der Hallenboden am 7. Juni 2017 rutschig gewesen sei (Urk. 1 S. 2). So ist in der Regel auf die «Aussagen der ersten Stunde» abzustellen, denen in beweismässiger Hinsicht grösseres Gewicht zu kommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 45 E. 2a, 115 V 133 E. 8c mit Hinweis). Vorliegend gibt es keinen Anlass, von diesem Grundsatz abzuweichen, da dem Versicherten im Verwaltungsverfahren mehrfach die Möglichkeit eröffnet worden war, detailliert von Besonderheiten des Ereignishergangs zu berichten (Urk. 7/A2 f.). Er wies dabei jedoch nicht auf einen rutschigen Hallenboden hin, sondern wiederholte im Wesentlichen die Schilderung in der Unfallmeldung (vgl. Urk. 7/A2, 7/A5). Diese Angaben sind für die Beurteilung massgebend. 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.